Jugendordnung des Schachverbandes Oberpfalz

§ 1 Schachjugend Oberpfalz (SJO) / Zusammenschluss

Die Schachjugend Oberpfalz (SJO) ist der Zusammenschluss aller Jugendspieler und Jugendmitarbeiter innerhalb des Schachverbandes Oberpfalz (SVO).

§ 2 Aufgaben

- Die SJO vertritt die Interessen der Jugendlichen im SVO.

- Die SJO vertritt die Schachjugend in der Bayerischen Schachjugend (BSJ).

- Die SJO führt insbesondere den Spielbetrieb für die Jugendspieler durch

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Zur SJO gehören alle Jugendlichen (U20), die die Mitgliedschaft im SVO besitzen.

3.2 Zur SJO gehören alle mit der Jugendarbeit beauftragten Mitarbeiter der Vereine und des Verbandes.

3.3 Alle Mitglieder haben das Recht, gemäß den Bestimmungen und Ordnungen des SVO und der SJO an allen Veranstaltungen der SJO teilzunehmen und ihre Wünsche und Forderungen durch Vertreter geltend zu machen.

3.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des SVO und der SJO anzuerkennen.

§ 4 Führungsorgane

Die Führungsorgane der SJO sind

- die Jugendversammlung (JV)

- die Jugendleitung (JL).

§ 5 Jugendversammlung (JV)

5.1 Die JV besteht aus den Vertretern der Jugendmitarbeiter der Vereine und den Mitgliedern der Jugendleitung.

5.2 Die JV tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen, nach Möglichkeit vor dem Kongress des SVO. Die JV ist durch den Bezirksjugendleiter mindestens drei Wochen vor dem Termin einzuberufen.

5.3 Eine außerordentliche JV kann von der JL in dringenden Fällen einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn die Jugendvertreter von mindestens fünf Vereinen dies verlangen.

5.4 Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

5.5 Die JV als höchstes Organ der SJO hat folgende Aufgaben:

- sie wählt die JL

- sie beschließt den Haushalt

- sie entscheidet über vorliegende Anträge.

5.6 Bei der JV sind stimmberechtigt:

- die Mitglieder der JL, außer bei Neu-, Ergänzungswahlen und Entlastung von Mitgliedern der JL

- jeder Mitgliedsverein im SVO mit einer Grundstimme und je acht angefangener gemeldeter Jugendlicher einer weiteren Stimme.

5.7 Die JV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der JO bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit.

5.8 Die JV kann Strafmaßnahmen für Verstöße gegen Ordnungen der SJO festlegen. Geldstrafen sind möglich.

§ 6 Jugendleitung (JL)

6.1 Die JL setzt sich zusammen aus

- dem Bezirksjugendleiter

- dem stv. Bezirksjugendleiter

- dem Kassenwart (siehe § 6.5)

- dem Referenten mit bestimmten Aufgabengebieten

- dem Jugendsprecher(n)

6.2 Die Amtsperiode dauert 1 Jahr.

6.3 Im Lauf der Amtsperiode freiwerdende Positionen der JL können bis zur nächsten JV kommissarisch durch die JL besetzt werden.

6.4 Der Bezirksjugendleiter und der stv. Bezirksjugendleiter vertreten die SJO im Vorstand des SVO. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Kongress des SVO.

6.5 Die Kassengeschäfte der SJO werden durch den Kassenwart des SVO geführt und entsprechend der Regelung des SVO revidiert. Er hat Sitz und Stimme in der JL. (siehe § 6.1)

6.6 Die Sitzungen der JL werden vom Bezirksjugendleiter nach Bedarf einberufen, sowie auf schriftliches Verlangen von drei Mitgliedern der JL. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6.7 Die Jugendleitung kann nichtstimmberechtigte Mitglieder für Aufgaben heranziehen.

§ 7 Finanzierung

Die SJO erhält nach Vorlage eines Haushaltsvoranschlages einen jährlich zu vereinbarenden Betrag aus Mitteln des SVO, der ihren Aufgaben angemessen ist. Zusätzliche Mittel, insbesondere für Lehrgänge, Schulschach usw., können vom BLSV, Bezirks-JR usw. beschafft werden.

§ 8 Jugendturnierordnung

Die SJO gibt sich eine Jugendturnierordnung zur Regelung des Jugendspielbetriebs.

§ 9 Verantwortlichkeit und Instanzenweg

Die Mitglieder der JL führen ihr Ressort verantwortlich und treffen in ihrem Ressort die Entscheidungen. Bei Protesten gegen Entscheidungen von Mitgliedern der JL ist folgender Instanzenweg einzuhalten:

- Fachreferent

- Jugendleitung

- Vorstandschaft des SVO

- weitere Proteste nach Regelung des SVO.

§ 10 Gültigkeit

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der Jugendversammlung am 10.06.2012 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kongress des SVO sofort in Kraft.